Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1• 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justv

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233 / 3760 - 7000
Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
Serviceportal: www.hilfe.wolterskluwer.de
www.wolterskluwer.com

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 €

Verordnung

zum Schutz der Landschaft der Marienfelder Feldmark im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Vom 10. August 2026

Auf Grund des § 22 Absatz 1 Satz 1, des § 23 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Das in § 2 Absatz 1 bezeichnete und in der Karte nach § 2 Absatz 2 dargestellte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Marienfelder Feldmark“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach §§ 20, 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin im Ortsteil Marienfelde. Es liegt südlich des Schichauweges und reicht im Osten bis an die Egestorffstraße sowie die dortige Bebauung heran. Im Süden und Westen erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet bis zur Landesgrenze von Berlin.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Karte mit grüner Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der grünen Grenzlinie bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung und zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

(1) Das in § 2 bezeichnete Landschaftsschutzgebiet wird geschützt, um das vielfältige Biotopmosaik der Marienfelder Feldmark aus naturnahem, strukturreichem Wald und Offenlandbereichen mit kleinteiligen Landschaftselementen wie Hecken, Gräben, Ackerrandstreifen und Feldgehölzen sowie die artenreiche Flora und Fauna als Ausschnitt der regionaltypischen Kulturlandschaft zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird insbesondere geschützt, um

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen; dabei gilt es insbesondere
 a) das Mosaik aus kulturabhängigen und naturnahen Biotopen sowie insbesondere für Tier- und Pflanzenarten der Offenlandlebensräume den Biotopverbund mit dem angrenzenden Schutzgebiet in Brandenburg zu erhalten und zu entwickeln,
 b) die natürliche Vielfalt der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens zu erhalten und zu fördern,
 c) die Funktion des Gebietes als klima- und immissionswirksamer Ausgleichsraum durch die Erhaltung und die Entwicklung von Landschaftselementen wie Feldern, Wiesen und Wäldern zu sichern,
 d) die strukturreichen Feld- und Wiesenbereiche mit ihren Lebensraum-, Fortpflanzungs- und Nahrungsfunktionen für die für sie charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Insekten, zu erhalten und zu entwickeln,
 e) Acker-, Wege-, und Gewässerrandstreifen als Lebensstätten und Lebensräume, insbesondere für Insekten, Reptilien und Kleinsäuger, zu erhalten und zu entwickeln,
 f) Gehölzbestände in der offenen Landschaft wie Feldhecken mit ihren Lebensraum-, Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Schutzfunktionen für die für sie charakteristischen Tierarten zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln,
 g) die naturnahen Waldbestände einschließlich des Vorwaldes mit ihren Lebensstätten und Lebensräume für biotoptypische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und sonstige Bestände dahin zu entwickeln,
 h) die alten, absterbenden oder abgestorbenen Bäume sowie die Hohl- und Höhlenbäume als Lebensstätten insbesondere für holzbewohnende Käferarten, höhlenbrütende Vogelarten, Greifvögel und Fledermäuse zu erhalten und deren Entwicklung zuzulassen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der regionaltypischen Kulturlandschaft der Feldflur und des daran angrenzenden Waldes zu erhalten, zu entwickeln und dabei insbesondere

a) das Landschaftsbild der unbebauten Kulturlandschaft mit ihrer weitläufigen Erscheinungsform und ihren abwechslungsreichen Nutzungsstrukturen zu erhalten und zu entwickeln,

b) die vielfältigen Gehölzstrukturen aus standortgerechten Gehölzen zu erhalten oder sonstige Gehölzanpflanzungen dahin zu entwickeln,

3. die besondere Bedeutung des Gebietes für die landschaftsgebundene Erholung zu erhalten und zu entwickeln.

§ 4
Erhaltung, Pflege und Entwicklung

(1) Die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebietes sind zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:

1. langfristige Sicherung des strukturreichen Mosaiks aus kulturabhängigen und naturnahen Biotopen, insbesondere
 a) von extensiv bewirtschaftetem Grünland mit seiner charakteristischen Flora,
 b) der Gräben als landschaftstypische Strukturelemente und für feuchtigkeitsabhängige Arten,
 c) von Saumbiotopen und Blühstreifen in der Feldflur,
 d) von Hecken, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Kopfweiden, Feldgehölzen und Streuobstbeständen,
 e) von strukturreichen Waldrändern,
2. Entwicklung der Waldbestände zu strukturreichen Mischwäldern standortgerechter heimischer Arten, wobei insbesondere der Bestand des bodensauren Eichenwaldes zu erhalten ist,
3. Belassen von alten, absterbenden oder abgestorbenen Bäumen, von Hohl- oder Höhlenbäumen sowie von stehendem und liegendem Totholz im Gebiet,
4. Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen für Offenlandarten mit angrenzenden Landschaftsräumen in Berlin und Brandenburg,
5. die Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes durch Verbesserung des hydrologischen Retentionspotentials (Wasserspeicherpotentials) im Gebiet,
6. Rückbau baulicher Anlagen, insbesondere solcher, die eine Entwässerung des Gebietes bewirken, nach Nutzungsaufgabe und Renaturierung,
7. gezieltes Zurückdrängen gebietsfremder, insbesondere invasiver, Arten,
8. langfristige Sicherung der Qualität als Erholungslandschaft, auch bei zunehmendem Nutzungsdruck, durch Besucherlenkung und durch den Schutz übernutzter oder störungsempfindlicher Bereiche sowie von Flächen mit positiver Bestandsentwicklung der Zielarten,
9. Sicherung des dauerhaften Erfolges der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für erfolgte Eingriffe in Natur und Landschaft oder Waldbestände.

(2) Die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan für das gesamte Landschaftsschutzgebiet, der die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des in § 3 beschriebenen Schutzzwecks enthält. Die zuständige Forstbehörde nimmt die in § 4 Absatz 1 beschriebenen Pflege- und Entwicklungsziele sowie die zur Sicherung des Schutzwecks nach § 3 erforderlichen Maßnahmen für die im Gebiet liegenden Waldflächen in ihre Forsteinrichtung und die periodischen Betriebs- und jährlichen Wirtschaftspläne auf. Der Pflege- und Entwicklungsplan sowie die periodischen Betriebs- und jährlichen Wirtschaftspläne sind aufeinander abzustimmen.

(3) Der Pflege- und Entwicklungsplan und die darin festgelegten Maßnahmen sind mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, sofern deren Aufgabenstellung berührt ist. Andere Behörden und Dienststellen haben die in Absatz 1 genannten Ziele, die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und den Schutzzweck nach § 3 zu beachten und ihre Planungen und Maßnahmen mit der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen.

(4) Die Wirksamkeit der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle fünf bis zehn Jahre) von den in Absatz 2 genannten Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit geprüft werden (Monitoring). Die Planwerke nach Absatz 2 sowie alle Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch das Monitoring und die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen. Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 5
Gebote

Zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

§ 6
Verbotene Handlungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Hunde außerhalb der dafür gekennzeichneten Bereiche (Hundeauslaufgebiete) auf andere Weise als an einer höchstens zwei Meter langen, reißfesten Leine mitzuführen, sie in den Gewässern baden zu lassen sowie Katzen oder andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen,
2. die als Vorrangflächen für den Vogelschutz gekennzeichneten Bereiche in der Brut- und Aufzuchtszeit oder die von den zuständigen Behörden abgesperrten Flächen zu betreten oder zu befahren,
3. außerhalb der jeweils von der zuständigen Behörde dafür freigegebenen Wege oder Flächen Huftiere wie Pferde und Esel zu führen, zu reiten oder mit Gespannen zu fahren,
4. außerhalb von Wegen Fahrrad zu fahren,
5. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen, zu lagern, zu zelten sowie Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen,
6. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht einschließlich Lasern oder Projektionsscheinwerfern oder auf andere Weise zu stören,
7. das Gebiet zu verunreinigen oder dort Materialien zu lagern oder einzubringen sowie in das Gebiet Abfälle (insbesondere Gartenabfälle und Grünschnitt), Abwasser, Gülle, Jauche, mineralische Düngemittel, Schutt, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien oder ähnliche Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder dort zu verwenden,
8. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
9. Bienenstöcke aufzustellen,
10. im Rahmen der Ausübung der Jagd bleihaltige Munition zu verwenden,
11. bauliche oder sonstige Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder zu erweitern, auch wenn es dafür einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf, wobei Reitsportgeräte im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Reitsportfläche davon ausgenommen sind,
12. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, wild wachsende Pflanzen oder Teile von ihnen zu entnehmen, sie zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen,

13. Tiere auszusetzen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu verletzen, zu töten oder aus dem Gebiet zu entfernen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 7
Genehmigungsbedürftige Handlungen

Im Landschaftsschutzgebiet ist es genehmigungsbedürftig:

1. bauliche oder sonstige Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin zu erneuern, zu verändern, zu ersetzen oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn dies einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung, insbesondere einer Baugenehmigung, nicht bedarf, wobei Reitsportgeräte im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung des Sportplatzes davon ausgenommen sind,
2. bestehende Leitungsanlagen oder deren Nebenanlagen zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen oder neue Leitungen oder deren Nebenanlagen zu errichten,
3. Grünland in Ackerland oder Wiesennutzung in Weidenutzung umzuwandeln,
4. Verkaufsstände zu errichten oder mobile Verkaufsstände oder Reisegewerbe zu betreiben,
5. Bild- oder Schrifttafeln oder andere Schilder und Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
6. Veranstaltungen jeglicher Art oder Dreharbeiten durchzuführen oder Feuerwerke in oder über dem Gebiet abzubrennen,
7. das Gebiet mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühlen, zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Anhänger abzustellen.

§ 8
Zulässige Handlungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen zulässig, wenn der Schutzzweck nach § 3 und die in § 4 Absatz 1 genannten Ziele beachtet werden und durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen des Gebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden:

1. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen und der mit der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsplans XIII-L-1 Schichauweg, Egestorffstraße, Blohmstraße und Grenze von Berlin im Bezirk Tempelhof von Berlin vom 1. November 1995 (GVBl. S. 760), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Januar 1996 (GVBl. S. 68) geändert worden ist, festgesetzten Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes, soweit sie mit der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
2. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen unter Beachtung des Abstimmungsvorbehalts nach § 4 Absatz 3,
3. die Umsetzung naturschutz- oder waldrechtlich festgesetzter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die der Verwirklichung des in § 3 genannten Schutzzwecks dienen und mit der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
4. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen, Schildern, Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder dem Vollzug dieser Verordnung oder anderer Rechtsvorschriften dienen, durch die zuständige Behörde,
5. die im Sinne des § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, soweit sie nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 8 oder § 7 Nummer 3 eingeschränkt wird,
6. die standortgerechte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder, soweit dies mit der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt ist,
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 9 eingeschränkt wird,
8. Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten an rechtmäßig bestehenden baulichen oder sonstigen Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin und an den der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme und Telekommunikation sowie der Entsorgung von Abwasser dienenden Anlagen, soweit dies mit der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt ist,
9. die Durchführung von umweltpädagogischen Veranstaltungen zertifizierter Naturführerinnen und Naturführer oder vergleichbar qualifizierter Personen, soweit dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 2 eingeschränkt ist,
10. abweichend von § 7 Nummer 7 das Befahren von Wegen mit elektrisch betriebenen Fahrrädern, Fahrzeugen ohne Sitz oder selbst balancierenden Fahrzeugen, soweit andere nicht gefährdet werden und der Vorrang von Fußgängern beachtet wird.

(2) Entstandene Schäden sind auf Verlangen der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 9
Unberührtheit anderer naturschutz- und waldrechtlicher Vorschriften

Die Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz sowie zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft bleiben ebenso unberührt wie diejenigen zum Schutz des Waldes.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 9, 20, 21 und 22 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Satz 2 und § 8 Absatz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
3. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze der Landschaft des „Wäldchens am Königsgraben“ im Ortsteil Marienfelde des Bezirks Tempelhof von Berlin vom 8. Mai 1962 (GVBl. S. 575), die zuletzt durch Verordnung vom 22. September 1982 (GVBl. S. 1808) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 10. August 2026

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

Ute B o n d e